

Art. 5.

Die Erhebung einer Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechts findet nicht weiter statt.

Art. 6.

Der §. 14, I. 1 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850, wonach eine stillschweigende Aufnahme Staatsangehöriger in den Heimathsverband durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem Heimathsbezirke begründet wird, ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Februar 1868.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Hon. Stichling.

G e s e t z,
die Freizügigkeit betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf das unter dem 12. Oktober v. J. erlassene und mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getretene Bundes-Paßgesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig zu den im Sinne jenes Gesetzes zur Anwendung kommenden Reisepapieren nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe gehören; wogegen die bisher noch besonders üblich gewesenen Arbeitsbücher für Arbeiter und Gehilfen der Gewerbetreibenden künftig als Reise-Legitimation nicht mehr in Gebrauch kommen.

Weimar am 18. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.

Unter Bezugnahme auf die §§. 8 und 54 der Königlich Preussischen Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerial-Departements vom 9. September v. J., Reg. Blatt S. 171)